

Verein zur Förderung hochbegabter Kinder Harz

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung hochbegabter Kinder Harz“ und hat seinen Sitz in Wernigerode.
Er wurde am 24.11.2009 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Region Harz mit dem Ziel, die persönliche Lebenssituation betroffener Kinder und Jugendlicher dauerhaft zu verbessern und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in jeder Altersphase zu wahren und zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die aufklärende Information von Eltern, Erziehern und Lehrern hochbegabter Kinder,
 - b) das Sensibilisieren politischer und behördlicher Verantwortungsträger für das Thema Hochbegabung und Hochbegabtenförderung,
 - c) die Beratung von Eltern hochbegabter Kinder sowie die Vertretung der Interessen hochbegabter Kinder und deren Familien gegenüber Schulen und Behörden,
 - d) das Schaffen von auf die speziellen Bedürfnisse hochbegabter Kinder und Jugendlicher zugeschnittenen Freizeitangeboten.

Zur Erfüllung der Satzungszwecke arbeitet der Verein mit Kindereinrichtungen und Schulen zusammen, initiiert Informationsveranstaltungen und wird durch Zusammenarbeit mit regionalen Medien öffentlichkeitswirksam tätig.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder jede natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit des Vorstandes / von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet,
- e) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- f) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und erhalten eine Ehrenurkunde. Die Ernennung hat hervorragende Verdienste um die Hochbegabtenförderung im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen zur Voraussetzung.

9. Mitgliederrechte

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat persönliches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Insofern bedarf es keiner besonderen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- c) Jedes volljährige Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel einmal jährlich bis zum 30. März des Jahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch begründete Dringlichkeitsanträge beim Vorstand eingereicht werden, wenn dies der Sache nach für

den Verein von herausragender Bedeutung ist.

Anträge auf Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der wie der Protokollführer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählt wird. Der Protokollführer hat Protokoll zu schreiben und zu unterzeichnen.

7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

8. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

10. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Wahl eines neuen Vorstandes.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl des übrigen Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.

d) jede Änderung der Satzung.

e) Entscheidung über die eingereichten Anträge.

f) Auflösung des Vereins.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung nach § 3 (7) dieser Satzung.

§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder (?) erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wernigerode, den 24.11.2009